

Die teuren Zitronen. Im Zuge eines gegen den Kaufmann Anton Großlicht anhängigen Verfahrens hatte die Staatsanwaltschaft erhoben, daß der Südrüchtenengrossist Samuel Unger 25 Stück Zitronen an Großlicht um den Betrag von fünf Kronen verkauft hatte. Nun hatte sich Unger heute vor dem Bezirksrichter Dr. Kreißheim wegen Preistreiberei zu verantworten. Der Angeklagte, verteidigt von Dr. Vinzenz Rabenlechner bestritt bei dem ihm zur Last gelegten Geschäfte einen übermäßigen Preis gefordert zu haben, da es sich um einen ausgesprochenen Detailverkauf handle, habe er sich zur Preisstellung von 20 Heller per Stück vollkommen berechtigt gefühlt. Man müsse besonders beim Zitronengeschäfte in Betracht ziehen, daß dieser Artikel in besonderem Maße der Verderbnis ausgesetzt sei und von diesem Gesichtspunkte aus könne man dann bei einem „Gestehungspreis“ von 15 Hellern den Verkaufspreis von 20 Hellern nur angemessen finden. Richter: Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft konnten Sie ja auch die schlechten Zitronen beispielsweise zu technischen Zwecken verkaufen. Angekl.: Die schlechten Zitronen sind derart unbrauchbar, daß ich noch den Mistbauer ein Trinkgeld geben muß, damit er sie mir fortschafft. Dr. Rabenlechner: Es ist wirklich interessant, wie die Staatsanwaltschaft einem Staatsbürger quasi aufträgt, verdorbene Waren zu verkaufen. Aus dem marktämtlichen Gutachten stellte der Richter fest, daß in diesem Falle die geforderten Preise für angemessen befunden wurden und sprach den Angeklagten frei. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete die Berufung an. — Eine plumpe Einwendung ist die vom Verteidiger gemachte. Der Codex alimentarius austr. sieht ausdrücklich vor, daß, damit nicht unnütz Werte verloren gehen, als ungenießbar konfiszierte Lebensmittel einer eventuell technischen Verwendung zuzuführen sind.